

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ruhner Berge für die Haushaltsjahre 2024/2025

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird

	in 2024	in 2025
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.422.300	3.644.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.607.900	3.767.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-87.500	-25.200 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	3.171.200	3.391.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	3.195.600	3.363.00 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-24.400	28.300 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	885.400	978.700 EUR
einen Gesamtbetrag die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	644.700	1.742.000 EUR
einen der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	240.700	-763.300 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

	in 2024	in 2025
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	851.500	500.000 EUR

### § 4 Kassenkredite

	in 2024	in 2025
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	317.100	339.100 EUR

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2024	in 2025
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	307	307 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	396	396 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	360	360 v. H.

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 4,82 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2024 und 4,82 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2025.

### § 7 Weitere Vorschriften

- Der Haushalt enthält für die Haushaltsjahre 2024/2025 Festlegungen zur Deckungsfähigkeit.
- Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 10.000 EUR festgelegt.
- Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt
  - ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 2 % der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.
  - die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 2 % der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
- Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 % der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
- Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5 % der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.

6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5 % der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

**Nachrichtliche Angaben:**

	in 2024	in 2025
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-508.700	-533.900 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	934.800	963.100 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	6.160.800	6.135.600 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 18.04.2024 erteilt.

Mosnitz, 24.04.2024  
Ort, Datum



Buditz  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 18.04.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

**A. Entscheidung zu dem genehmigungspflichtigen Bestandteil des Haushaltes 2024.**

**Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2024 vollständig in Höhe von 851.500 Euro genehmigt.**

**B. Entscheidung zu dem genehmigungspflichtigen Bestandteil des Haushaltes 2025.**

**Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2025 vollständig in Höhe von 500.000 Euro genehmigt.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de) veröffentlicht.



H.-J. Buchholz  
Bürgermeister